



Bern, [Datum]

Anpassung der Zinssätze nach dem Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

Erläuterungen
zur Verordnung über die Anpassung der Zinssätze nach dem Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	3
1.1 Handlungsbedarf und Ziele	3
1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	3
2 Rechtsvergleich	3
3 Anhörung der kreditgebenden Banken	3
4 Marktentwicklungen und Erwägungen des Bundesrats	3
4.1 Zinsumfeld: Entwicklungen	3
4.2 Erwägungen des Bundesrates	4
5 Auswirkungen	5
5.1 Auswirkungen auf den Bund	5
5.2 Auswirkungen auf die Kreditnehmenden	6
5.3 Auswirkungen auf die Banken	6
6 Rechtliche Aspekte	6
7 Inkrafttreten	6

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus vom 18. Dezember 2020¹ (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBüG) passt der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) jährlich per 31. März die Zinssätze für die Kredite nach der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 25. März 2020 (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV) an die Marktentwicklungen an.

Die Zinssätze betragen seit Lancierung des Garantieprogramms

- 0,0 Prozent für Covid-19-Kredite bis CHF 500 000 (Fazilität 1²)
- 0,5 Prozent für Covid-19-Kredite-Plus (Fazilität 2³).

In den Jahren 2021 und 2022 erfolgten jeweils per 31. März Überprüfungen, die keine Anpassung der Zinssätze zur Folge hatten, da per diesen Stichtagen sich die massgebenden Franken-Zinsen weiterhin im negativen Bereich befanden.

Der Bundesrat legt die Zinssätze per 31. März 2023 wie folgt fest:

- 1,5 Prozent für Covid-19-Kredite bis CHF 500 000 (Fazilität 1)
- 2,0 Prozent für Covid-19-Kredite-Plus (Fazilität 2).

Aufgrund des sich ändernden Marktumfeldes mit seit Juni 2022 stark angestiegenen Zinsen erkannte der Bundesrat Handlungsbedarf bei den Zinsen für Covid-19-Solidarbürgschaftskredite.

1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Mit der Anpassung der Zinssätze vollzieht der Bundesrat die Entwicklungen am Markt nach. Er stützt sich bei seiner Entscheidung auf den SNB-Leitzins.

2 Rechtsvergleich

Ein Rechtsvergleich ist vorliegend nicht angezeigt, da die Solidarbürgschaftskredite eine einzigartige Schweizer Lösung darstellen.

3 Anhörung der kreditgebenden Banken

Das EFD hört vor der Anpassung die kreditgebenden Banken gemäss Artikel 4 Abs. 2 Covid-19-SBüG an. Die Schweizerische Bankiervereinigung schlägt in ihrer Stellungnahme einen regelbasierten Ansatz vor, wonach während eines Jahres für die Fazilität 1 der SNB-Leitzins per 31. März und für die Fazilität 2 der SNB-Leitzins plus 0,5 Prozent zuzüglich eines allfälligen Zuschlags für operationelle und bilanzielle Kosten der Banken gilt.

4 Marktentwicklungen und Erwägungen des Bundesrats

4.1 Zinsumfeld: Entwicklungen

Bei der Festlegung der Zinssätze berücksichtigt der Bundesrat unter anderem die Höhe des SNB-Leitzinses.⁴ Zu diesem Zinssatz können sich die am Kreditprogramm beteiligten Banken

¹ SR **951.26**

² Art. 3 Covid-19-SBüV.

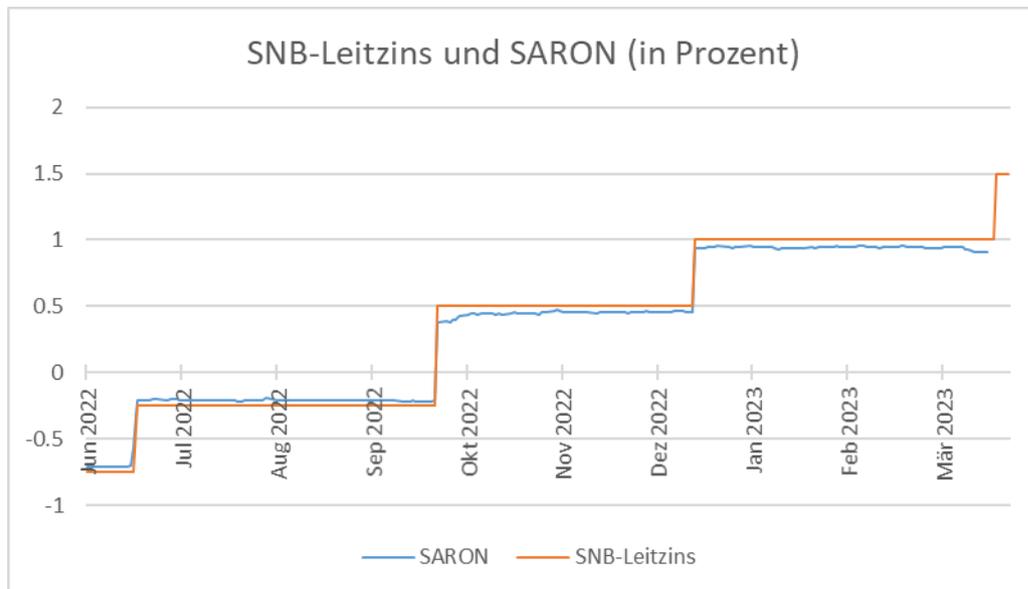
³ Art. 4 Covid-19-SBüV.

⁴ Vgl. Botschaft zum Covid-19-SBüG, BBl **2020** 8477, 8506.

bei der SNB über die sogenannte SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF) refinanzieren.

Für den Markt sind neben dem SNB-Leitzins weitere Zinsindikatoren relevant. So orientieren sich viele Finanzprodukte am SARON (Swiss Average Rate Overnight, kurzfristiger besicherter Geldmarktzins). Daneben existieren weitere Zinssätze, die z.B. die erwartete Entwicklung der Marktzinsen ausdrücken.

Der SNB-Leitzins und der SARON haben sich seit Juni 2022 wie folgt entwickelt:



Quellen: SNB, SIX Swiss Exchange

4.2 Erwägungen des Bundesrates

Der Bundesrat berücksichtigt verschiedene Kriterien bei der Festlegung des Zinssatzes: z.B. Marktverzerrungen, Amortisation, Querfinanzierung zwischen den Branchen, Tragbarkeit.

Marktverzerrungen: Die überwiegende Mehrheit der in der Schweiz tätigen Unternehmen hat keinen Covid-19-Kredit beantragt oder diesen bereits zurückbezahlt. Für diese Unternehmen herrschen Marktbedingungen. Werden die Covid-19-Kreditzinsen nicht erhöht, bedeutet das eine signifikante Wettbewerbsverzerrung zuungunsten aller Unternehmen, die keine Covid-19-Kredite beantragt haben.

Amortisation: Kreditnehmende haben bei unveränderten Zinsen einen Anreiz, ihren Covid-19-Kredit länger als notwendig stehen zu lassen. Dies widerspricht dem ursprünglichen Zweck des Kreditprogramms (Überbrückung von coronabedingten Liquiditätsengpässen) und dem Interesse der Steuerzahlenden an möglichst geringen Kreditausfällen. Insofern hat eine Zinserhöhung eine Anreizwirkung auf die Covid-19-Kreditnehmenden, die Covid-19-Kredite zurückzuzahlen.

Querfinanzierung zwischen den Branchen resp. gesamtheitlich betrachtete Kostenverteilung: Die Banken haben durch die Kredite mit Solidarbürgschaft insofern profitiert, als ihre Kundinnen und Kunden durch die Kredite Liquiditätsengpässe vermeiden und somit ihre Zahlungsfähigkeit aufrechterhalten konnten. Letztlich wurden hiermit grössere volkswirtschaftliche Schäden vermieden.

Zu Beginn der Gewährung der Kredite ab März 2020 bis und mit 16. Juni 2022 betrug die Zinsmarge rund 0,75 Prozent (für Kredite bis CHF 500 000, Fazilität 1) bzw. 1,25 Prozent (ab CHF 500 000, Fazilität 2). Diese diente den kreditgebenden Banken zur Deckung ihrer operativen und bilanziellen Kosten.

Unter der Fazilität 1 mussten die Banken keine Kreditprüfung vornehmen und tragen wegen der vollständigen Bundesgarantie keine Risiken. Unter der Fazilität 2 mussten die Banken eine Kreditprüfung vornehmen und tragen einen Teil der Risiken, da die Bundesgarantie 85 Prozent des Kreditbetrags abdeckt. Dies rechtfertigt einen im Vergleich zur Fazilität 1 um 0,5 Prozentpunkte höheren Zins. Die ursprüngliche Marge liess sich durch die mit der Aufsetzung der Kreditfazilitäten verbundenen Initialaufwände durchaus rechtfertigen. Der Aufwand zur Bewirtschaftung der Kredite nimmt mit dem Fortschreiten der Rückzahlung der Kredite und der Standardisierung der Prozesse ab, ist aber nicht inexistent.

Per 17. Juni 2022 passte die SNB den Leitzins erstmals wieder an. Das heisst, die Marge für die Banken verringerte sich. Mit den weiteren Anpassungen per 23. September 2022 bzw. 16. Dezember 2022 verringerten sich die Margen weiter bzw. wurden negativ. Negative Margen beeinträchtigen resp. eliminieren auch die Deckung der Bewirtschaftungskosten, die die Banken für die Kredite haben.

Die Öffentlichkeit stellt aktuell aber auch fest, dass die Banken die erhöhten Zinsen ihrerseits nur zögerlich an die Sparerinnen und Sparer weitergeben. In dieser Situation stellt sich die Frage, ob es zwingend ist, den Banken in diesem konkreten Fall eine direkte Marge zur Aufwanddeckung zukommen zu lassen.

Der Bundesrat setzt die Zinssätze in Artikel 4 Buchstaben a und b Covid-19-SBÜG aufgrund der genannten Rahmenbedingungen wie folgt fest:

- Fazilität 1: 1,5 Prozent
- Fazilität 2: 2,0 Prozent.

Tragbarkeit: Der durch eine Solidarbürgschaft bei Aufsetzen der Kredite abgedeckte maximale Betrag belief sich auf 10 Prozent des Umsatzerlöses des Jahres 2019 bzw. 2018. Das heisst, ein Zinssatz von 1,5 Prozent entspricht in etwa 0,15 Prozent des Umsatzes. Eine moderate Erhöhung der Zinsen ist nach Einschätzung des Bundesrates für die kreditnehmenden Unternehmen tragbar.

Der Zinssatz für die Fazilität 1 entspricht dem aktuellen SNB-Leitzins. Der Zinssatz für die Fazilität 2 entspricht dem aktuellen SNB-Leitzins plus 0,5 Prozent. Der Bundesrat ist der Meinung, dass er damit den Kreditnehmenden weiterhin attraktive Zinsbedingungen ermöglicht, aber auch Anreize für die Rückzahlung setzt. Wettbewerbsverzerrungen werden gemildert. Nicht enthalten ist eine zusätzliche Komponente, die eine Marge für die Banken zur Kostendeckung sicherstellen würde.

Der Bundesrat beabsichtigt, diese Methodik (Anreiz zur Amortisation, Tragbarkeit, Beachten von Wettbewerbsverzerrungen, gesamtheitlich betrachtete Kostendeckung für die Banken) auch bei künftigen Entscheiden anzuwenden. Er behält sich jedoch vor, in ausserordentlichen Situationen von dieser abzuweichen.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Durch die Erhöhung der Zinssätze ergeben sich für den Bund keine direkten Auswirkungen. Indirekt wird durch das Setzen von Anreizen für die Rückzahlung der Kredite das Risiko des Bundes reduziert, die Garantien honorieren zu müssen. Mit der Zinserhöhung besteht allerdings Gefahr, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreditnehmenden überfordert wird, weswegen die Banken vermehrt die Bürgschaften in Anspruch nehmen und die Kredite zur weiteren Bewirtschaftung an die Bürgschaftsorganisationen weiterleiten. Es handelt sich in diesem Fall um eine Verschiebung der Bewirtschaftung von den Banken zu den Bürgschaftsorganisationen.

5.2 Auswirkungen auf die Kreditnehmenden

Für die Kreditnehmenden erhöhen sich mit der Anhebung der Zinsen die Finanzierungskosten. Sie erhalten mit der Zinserhöhung den Anreiz, die Kredite zurückzuzahlen. Falls sie die Kredite nicht bedienen können, das heisst, die Zinsen nicht bezahlen und/oder die Kredite nicht amortisieren können, können die Banken die Bürgschaft ziehen und die Kredite zur weiteren Bewirtschaftung an die Bürgschaftsorganisationen weiterleiten.

5.3 Auswirkungen auf die Banken

Die Erhöhung der Zinsen auf das Niveau des SNB-Leitzinses (Fazilität 1) bzw. des SNB-Leitzinses plus 0,5 Prozent (Fazilität 2) ermöglicht den Banken die Deckung ihrer Refinanzierungskosten. Mit den bis Ende März 2023 geltenden Zinsen war dies nicht sichergestellt.

6 Rechtliche Aspekte

Der Bundesrat ist gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Covid-19-SBüG ermächtigt, die vorliegenden Zinssätze an die Marktentwicklungen anzupassen. Er tut dies mittels dieser Verordnung.

7 Inkrafttreten

Die Verordnung mit den entsprechenden Gesetzesanpassungen tritt per 31. März 2023 in Kraft.